



August September October November December

Verfahrensordnung

Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung der WashTec Gruppe¹



1. Zweck und Zielsetzung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ist das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Die **WashTec Gruppe**¹ (nachfolgend auch „**WashTec**“ oder „**wir**“) fällt nach derzeitigem Stand nicht in den Anwendungsbereich des LkSG. Unsere Lieferkette im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange verantwortungsvoll zu gestalten, ist uns dennoch wichtig.

Genauso sind wir überzeugt, dass Hinweise auf individuelles Fehlverhalten oder Verbesserungspotentiale unserer Compliance-Organisation ein wichtiges Element unserer Compliance-Kultur sind. Compliance, also die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, unternehmensinternen Richtlinien (insbesondere des WashTec Code of Conducts bzw. WashTec Supplier Code of Conducts) ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg unseres Unternehmens. Fehlverhalten und Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct und sonstige interne Regelungen werden nicht geduldet. Wir begrüßen ausdrücklich Hinweise auf mögli-

ches Fehlverhalten und werden Hinweisgeber so schützen, wie das am 2. Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz dies verlangt.

Diese Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung (nachfolgend „**Verfahrensordnung**“) stellt sicher, dass Hinweise auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG („Beschwerden“) und sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht und interne Vorgaben („Meldungen“) in einem geordneten Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren ist für die gesamte WashTec Gruppe² einheitlich. Für Hinweise steht allen ein elektronisches Beschwerde- und Meldesystem („Hinweisgebersystem“) zur Verfügung. Auf der [Website des Hinweisgebersystems](#) können Sie Hinweise vertraulich und auf Wunsch anonym abgeben.

¹ Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung dient der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

² Diese Beschwerdeverfahrensordnung gilt für die WashTec AG und alle ihre verbundenen Unternehmen. Eine Liste der verbundenen Unternehmen finden Sie im Anhang.



2. Beschwerde- und meldeberechtigte Personen

Jede:r kann uns Hinweise mitteilen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:

- (künftige und ehemalige) Beschäftigte und Leiharbeiter:innen,
- Geschäftspartner:innen,
- unmittelbare und mittelbare Lieferanten sowie
- alle potentiell Beteiligten innerhalb der Lieferkette bzw. potentiell Betroffene.



3. Inhalt der Hinweise

Mitgeteilt werden können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie bereits eingetretene Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln der WashTec Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der WashTec Gruppe entstanden sind. Hierzu zählen die folgenden beispielhaft (aber nicht abschließend) aufgezählten Verbote:

Menschenrechtsbezogene Verbote

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot der Sklaverei
- Verbot der Zwangsarbeit
- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und damit zusammenhängender Gesundheitsgefahren
- Verbot der Diskriminierung
- Verbot des widerrechtlichen Landentzugs
- Verbot von Vorenthalten angemessenen Lohns
- Verbot der Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmer:innenvertretungen zu bilden
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung

Umweltbezogene Verbote

- Alle umweltbezogenen Verbote, wenn ihre Missachtung auch zu Menschenrechtsverletzungen führen kann (z.B. vergiftetes Wasser)
- Verbote bezüglich der Herstellung, Verwendung und Behandlung von
 - Quecksilber nach dem Übereinkommen von Minamata
 - Chemikalien nach den Stockholmer Übereinkommen
 - Nicht umweltgerecht gehandhabten Abfällen nach dem Basler Übereinkommen.

Ebenfalls gemeldet werden können mögliche sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht und interne Richtlinien (insbesondere den Code of Conduct) seitens WashTec.

Hinweise sind nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Bloße Vermutungen sollten unbedingt als solche gekennzeichnet werden. Wissentlich falsche Hinweise dürfen nicht abgegeben werden; das wissentliche Verbreiten von falschen Informationen ist in vielen Ländern strafbar und kann zu vertraglichen Konsequenzen wie Kündigung führen.



4. Beschwerde- und Meldewege

Die WashTec Gruppe betreibt ein Hinweisgebersystem, das kostenlos und auf Wunsch auch anonym genutzt werden kann.

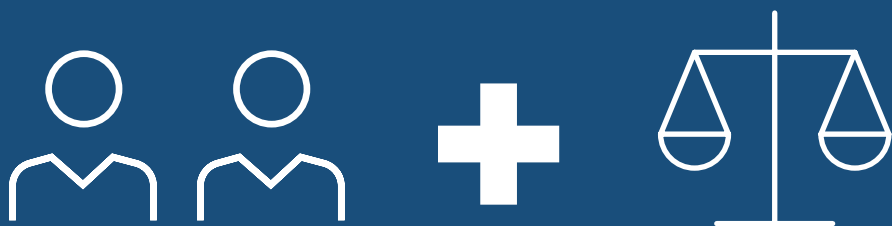
Deren Website können Sie unter folgendem Link WashTec [Hinweisgebersystem](#) oder QR-Code erreichen:



Das WashTec Hinweisgebersystem (BKMS® Incident Reporting) ist ein von der IT-Infrastruktur von WashTec unabhängiges externes System. Der technische Anbieter – die Business Keeper GmbH – ist in der Handhabung vertraulicher Informationen spezialisiert, hat aber selbst keinen Zugriff auf Ihre Meldung.

Der Hinweis kann in unterschiedlichen Sprachen abgegeben werden und das System steht Ihnen zu jeder Zeit zur Verfügung. Hinweise werden ausschließlich durch die zuständige Stelle innerhalb der WashTec Gruppe bearbeitet vgl. Ziffer 5. A. *Zuständigkeiten und Zugriff auf gemeldete Hinweise.*

Selbstverständlich können sich Beschäftigte der WashTec Gruppe aber auch wie bisher mit Ihren Bedenken vertrauensvoll an Ihnen bekannte Anlaufstellen im Unternehmen (z.B. Vorgesetzter, Betriebsrat, Personal-, Rechtsabteilung, Interne Revision) wenden.



5. Bearbeitungsprozess des Beschwerde- und Meldeverfahrens

a. Zuständigkeiten und Zugriff auf gemeldete Hinweise

Die Abteilungen Corporate Internal Audit sowie das Legal and Compliance Department sind als zentrale „interne Meldestelle“ für die Einrichtung, das Betreiben sowie die regelmäßige Überprüfung des Melde- und Beschwerdeverfahrens verantwortlich und zuständig. Die Mitarbeitenden der internen Meldestelle sind ausgebildete Spezialisten und berichten – unter Wahrung der Vertraulichkeitsvorgaben – direkt an den Vorstand der WashTec AG als Konzernobergesellschaft der WashTec Gruppe. Sie unterliegen bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Beschwerde- und Meldeverfahrens keinen inhaltlichen Weisungen.

Nur die interne Meldestelle und, falls erforderlich, externe professionelle Anwälte, Ermittler oder Auditoren haben Zugang zum Hinweis, führen die Untersuchungen durch und betreiben das weitere Verfahren. Gegebenenfalls ist WashTec jedoch rechtlich verpflichtet, bestimmten staatlichen Stellen Informationen zu Compliance-Verstößen zur

Verfügung zu stellen. Weitere Abteilungen von Washtec können informiert und eingebunden werden, soweit dies zur Aufklärung und Abstellung der Vorwürfe notwendig ist. Alle in die Bearbeitung des Hinweises eingebundenen Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

b. Eingangsbestätigung

Der Eingang des Hinweises wird innerhalb von sieben (7) Tagen bestätigt. Falls keine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgebenden besteht, erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Sollten weitere Informationen zur Beurteilung des Sachverhalts vom Hinweisgebenden benötigt werden und eine Kontaktmöglichkeit bestehen, wird die interne Meldestelle gegebenenfalls den Hinweisgebenden kontaktieren.



c. Bearbeitung und Prüfung des Hinweises sowie Ermittlungen

WashTec wird jeden Hinweis sorgfältig, schnell und vertraulich behandeln.

Jeder Hinweis wird zunächst dahingehend untersucht, ob der gemeldete Sachverhalt einen meldefähigen Verstoß bzw. das Risiko eines solchen nach Ziffer 3 dieser Verfahrensordnung beinhaltet und ob die mitgeteilten Informationen für eine weitere Bearbeitung ausreichen.

- Falls die Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass kein meldefähiger Verstoß bzw. Risiko eines solchen vorliegt oder die Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen und diese nicht durch angemessene Maßnahmen erlangt werden können, wird dies dokumentiert und die hinweisgebende Person über das Ergebnis dieser Untersuchung mit einer Begründung informiert. Der Fall wird nicht weiterverfolgt, außer es ergeben sich neue Erkenntnisse.
- Falls die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass ein meldefähiger Verstoß möglich ist, wird der Fall weiterverfolgt und Ermittlungen angestellt. Falls Kontakt-

möglichkeiten bestehen, nimmt die Zentrale Meldestelle mit dem Hinweisgeber Kontakt auf, um den Sachverhalt zu erörtern. Für die Ermittlungen können auch weitere Personen hinzugezogen werden, soweit dies notwendig ist. Die Ermittlungen schließen mit einem dokumentierten Prüfungsergebnis ab.

Die Untersuchungen unterliegen dem Grundsatz des fairen Verfahrens. Falls aus objektiven Gründen (z.B. persönliche Involvierung in meldefähigen Sachverhalt) die Möglichkeit besteht, dass eine Person der internen Meldestelle die Sachverhaltsaufklärung nicht unabhängig führen kann, wird die Aufklärung an eine andere Person der internen Meldestelle zur weiteren Bearbeitung übertragen. Hat eine Person der internen Meldestelle Grund zur Annahme eines Interessenkonflikts in eigener Sache, so hat sie dies unverzüglich zu melden.

WashTec wird die hinweisgebende Person innerhalb von drei (3) Monaten über den aktuellen Stand der Sachverhaltsaufklärung informieren und die ergriffenen Maßnahmen begründen.



d. Bewertung und Abschluss des Verfahrens

Falls die Untersuchung zum Ergebnis kommt, dass ein meldefähiger Verstoß nach Ziffer 3 bzw. das Risiko eines solchen im eigenen Geschäftsbereich der WashTec Gruppe bzw. bei ihren (un)mittelbaren Zulieferern vorliegen, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung ergriffen. Soweit dies nach Klärung des Sachverhalts geboten ist, kann ein Abhilfevorschlag im Austausch mit der hinweisgebenden Person erarbeitet werden. Die Entscheidung über die konkret zu treffenden Maßnahmen liegt beim Gesamtvorstand der WashTec AG.

Die hinweisgebende Person wird möglichst zeitnah über die Ergebnisse des Verfahrens informiert.

e. Dokumentation, Speicherung und Löschung der Meldungen

Alle eingehenden Meldungen werden ordnungsgemäß und zugriffsgeschützt registriert bzw. dokumentiert. Die gesetzlichen Dokumentationsfristen für eingegangene Hinweise werden dabei

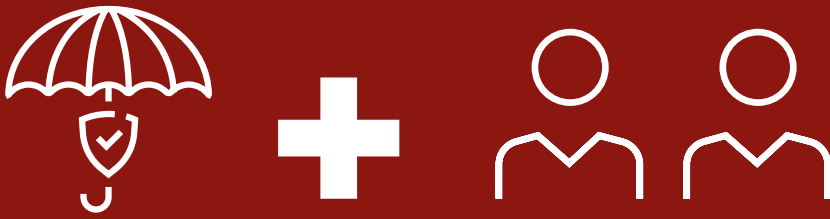


6. Vertraulichkeit

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Informationen, die Schluss auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen.

Die Identität der oben aufgeführten Personen bzw. Informationen darf ausschließlich denjenigen, die für die Bearbeitung des Hinweises zuständig sind bzw. bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen, bekannt werden (siehe auch unter Ziffer 5. a. *Zuständigkeiten und Zugriff auf gemeldete Hinweise*).

Da wir die offene Kommunikation mit unseren Mitarbeiter:innen und externen Personen suchen, möchten wir Sie dazu ermutigen, Ihre Identität bei einem Hinweis offen zu legen. Dies erleichtert die Klärung des Sachverhaltes.



7. Schutz der Hinweisgeber

Repressalien gegen die hinweisgebende Person werden von WashTec nicht geduldet. Wir schützen jeden, der sich in gutem Glauben zu Wort meldet, selbst wenn sich ein Anliegen als unbegründet erweist.

Zudem behandeln wir jeden Hinweis vertraulich (*siehe Ziffer 6. Vertraulichkeit*).

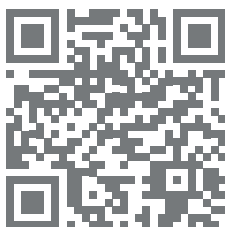


8. Beurteilung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Einmal jährlich oder anlassbezogen wird überprüft, ob das Beschwerde- und Meldeverfahren als wirksam einzustufen ist.

Ansprechpartner und Verantwortlichkeit

Ansprechpartner für diese Verfahrensordnung und ihre Fortschreibung ist das Legal and Compliance Department der WashTec AG. Sie können dieses über folgenden QR-Code oder legal@washtec.com kontaktieren.





Anhang – Liste der WashTec Gesellschaften

Land	Gesellschaft
Deutschland	WashTec AG
Deutschland	AUWA-Chemie GmbH
Deutschland	WashTec Carwash Management GmbH
Deutschland	WashTec Cleaning Technology GmbH
Deutschland	WashTec Financial Services GmbH
Deutschland	WashTec Holding GmbH
Australien	WashTec Australia Pty. Ltd.
Dänemark	WashTec A/S
Frankreich	WashTec France S.A.S.
Großbritannien	WashTec UK Ltd.
Italien	WashTec S.r.l.
Kanada	WTM VII Cleaning Technologies Canada, Inc.
Neuseeland	WashTec New Zealand Ltd.
Niederlande	WashTec Benelux B.V.
Norwegen	WashTec Bilvask AS
Österreich	WashTec Cleaning Technology GmbH
Polen	WashTec Polska Sp. z o.o.
Schweden	WashTec Nordics AB
Spanien	WashTec Spain, S.A.U.
Tschechische Republik	WashTec Cleaning Technology s.r.o.
Vereinigte Staaten von Amerika	Mark VII Equipment Inc.

